

BGer 5A_419/2019 vom 28. August 2019

Bundesgericht, 2019-08-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_419_2019

FR: TF 5A_419/2019 du 28 août 2019

IT: TF 5A_419/2019 del 28 agosto 2019

Erwägungen

E. 1.1

Mit Bezug auf das obergerichtliche Urteil ist ein kantonal letztinstanzlicher Endentscheid in einer Schuldbetreibungs- und Konkursache mit Fr. 30'000.-- übersteigendem Streitwert angefochten. Insoweit ist die Beschwerde in Zivilsachen gegeben (Art. 72 Abs. 2 lit. a, Art. 74 Abs. 1 lit. b, Art. 75 Abs. 2 und Art. 90 BGG).

E. 1.2

Die Beschwerde hat ein Begehren und eine Begründung zu enthalten (Art. 42 Abs. 1 BGG). Nach Art. 42 Abs. 2 BGG ist in der Beschwerdebegründung in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt. Die beschwerdeführende Partei hat in gezielter Auseinandersetzung mit den für das Ergebnis des angefochtenen Entscheides massgeblichen Erwägungen aufzuzeigen, welche Rechte bzw. Rechtsnormen die Vorinstanz verletzt haben soll (BGE 140 III 86 E. 2 S. 88 f.; 140 III 115 E. 2 S. 116). Bei der Rüge der offensichtlich unrichtigen Sachverhaltsfeststellung (Art. 97 Abs. 1 BGG) gelten strengere Anforderungen. Gemäss dem Rügeprinzip (Art. 106 Abs. 2 BGG) prüft das Bundesgericht nur klar und detailliert erhobene Rügen. Es genügt nicht, einen von den tatsächlichen Feststellungen der Vorinstanz abweichenden Sachverhalt zu behaupten. Auf solche rein appellatorische Kritik tritt das Bundesgericht nicht ein (BGE 140 III 264 E. 2.3 S. 266 mit Hinweisen).

E. 2

Der Beschwerdeführer verlangt die Wiederherstellung der mit Schreiben des Bezirksgerichts vom 5. März 2019 angesetzten Frist bzw. beanstandet die Nichtwiederherstellung derselben durch die Vorinstanzen.

Auf dieses Vorbringen ist nicht einzutreten. Soweit die (vor Obergericht nicht angefochtene) Verfügung des Bezirksgerichts vom 18. April 2019 beanstandet wird, fehlt es an der Letztinstanzlichkeit im Sinne von Art. 75 Abs. 1 BGG und soweit sich die Rüge gegen das angefochtene Urteil richtet, ist sie ungenügend begründet (Art. 42 Abs. 2 BGG). Der Beschwerdeführer geht mit keinem Wort auf die vorinstanzliche Begründung ein, wonach ein begründetes Fristwiederherstellungsgesuch im Sinne von Art. 148 ZPO bei dem Gericht einzureichen sei, vor dem die Säumnis stattgefunden hat, wobei dies auch gelte, sofern der erstinstanzliche Entscheid bereits ergangen ist. Im Übrigen liegt die beantragte Wiederherstellung der im erstinstanzlichen Verfahren versäumten Frist auch nicht in der Kompetenz des Bundesgerichts.

E. 3

Weitere Anträge enthält die Beschwerde nicht. Ausserdem lässt sie jegliche Auseinandersetzung mit dem angefochtenen Entscheid vermissen. Damit genügt die

Beschwerde den gesetzlichen Anforderungen (s. vorne E. 1.2) nicht.

E. 4

Aus den dargelegten Gründen kann auf die Beschwerde nicht eingetreten werden. Bei diesem Ausgang des Verfahrens trägt der Beschwerdeführer die Gerichtskosten (Art. 66 Abs. 1 BGG). Wie die vorstehenden Erwägungen aufzeigen, muss die Beschwerde als von Anfang an aussichtslos betrachtet werden. Damit mangelt es an einer materiellen Voraussetzung für die unentgeltliche Rechtspflege (Art. 64 Abs. 1 BGG). Das entsprechende Gesuch ist abzuweisen. Der Gegenpartei ist kein entschädigungspflichtiger Aufwand entstanden (Art. 68 Abs. 2 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.